

**Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter [www.jvpegnitz.de](http://www.jvpegnitz.de), per Fax oder Telefon bestellen.

**Juristischer Verlag Pegnitz**

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: [info@jvpegnitz.de](mailto:info@jvpegnitz.de)

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

# **Familienrecht**

**von**

**Walter Kral  
Silvia Thiel (IT-Teil)**

**29. Auflage**

**Rechtsstand: Februar 2024**

**Juristischer Verlag Pegnitz GmbH**

## VORWORT

Das Familienrecht gilt seit jeher als eines der interessantesten Gebiete des bürgerlichen Rechts. Es setzt sich grob betrachtet aus den drei Teilbereichen Ehe - Verwandtschaft - Vormundschaft/Betreuung/Pflegschaft zusammen. Diese Institute prägen im Wesentlichen seit Jahrhunderten das gesellschaftliche Leben.

Eine sachgerechte kompetente Umsetzung des Familienrechts bei Gericht erfordert Kenntnisse im anspruchsvollen materiellen Recht sowie im schwer überschaubaren Verfahrensrecht gleichermaßen. Das vorliegende Buch ermöglicht auch in Zeiten des stetigen Wandels eine rasche Orientierung. Es stellt alle drei Bereiche des Familienrechts in knapper und dennoch aussagekräftiger Form vor, behandelt dabei stets das Verfahrensrecht mit und bringt zudem Hinweise auf anfallende praktische Tätigkeiten mit Beispielen. Die Darstellung ist systematisch gegliedert und enthält mehrere Aufbauschemata und Prüfungsläufer zum gewinnbringenden Einsatz in Ausbildung und Praxis. Für den gelungenen Einstieg in die Praxis wird schließlich auch das bei vielen Gerichten verwendete IT-Programm „ForumSTAR Familie bzw. Betreuung“ im Überblick vorgestellt.

Die 29. Auflage folgt nur gut ein Jahr auf die „Reform-Auflage“. Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882) ist am 01.01.2023 in Kraft getreten und inzwischen etabliert. Für „Umsteiger“ wird vorerst weiterhin an jeweils passender Stelle auf die frühere Rechtslage hingewiesen, um den Zugang zur neuen Materie zu erleichtern. Weitere erhebliche Reformbestrebungen zeichnen sich im Abstammungsrecht, im Namensrecht, im Staatsangehörigkeitsrecht sowie im Sorge- und Umgangsrecht ab. Deren Umsetzung ist nach dem Willen der Bundesregierung noch in der laufenden 20. Legislaturperiode zu erwarten. Die vorliegenden Eckpunkte bzw. Gesetzesentwürfe hierzu sind, soweit sinnvoll und möglich, in dieser Auflage bereits berücksichtigt. Auch interessante neue Rechtsprechung im Bereich der elterlichen Vertretung sowie neue unterhaltsrechtliche Leitlinien für 2024 sind integriert.

Der IT-Teil wurde ebenfalls aktualisiert, sodass einmal mehr ein aktueller und informativer Überblick über die wichtigen Verfahren bei den Familien- und Betreuungsgerichten zur Verfügung steht.

Rechtsstand aller Ausführungen ist der 01. Februar 2024.

Das Werk richtet sich an alle Rechtsanwender, die sich mit Familien- und Betreuungssachen auseinandersetzen müssen. Daneben sollte das Buch auch Anwärtern für die Laufbahn des Justizfachwirts, Auszubildenden für den Beruf des Fachangestellten sowie Studierenden der Hochschulen für Rechtspflege von Gewinn sein, die sich in die Materie einarbeiten oder ihr vorhandenes Wissen rasch auf den neuesten Stand bringen wollen.

Zur geschäftsstellenmäßigen Vertiefung der Thematik wird auf den Titel „Akten- und Registerführung“ hingewiesen. Zum Thema „Kosten in Familiensachen“ ist ein eigenes Buch in dieser Reihe erhältlich.

Anregungen und Hinweise sind uns weiterhin stets willkommen.

Seefeld und Weilheim, im Februar 2024

Walter Kral  
Rechtspflegedirektor  
Hochschule für den öffentlichen Dienst  
in Bayern, Fachbereich Rechtspflege  
Starnberg

Silvia Thiel  
Rechtspflegeamtsrätin  
Hochschule für den öffentlichen Dienst  
in Bayern, Fachbereich Rechtspflege  
Starnberg

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>15</b>
1.1	Begriffe .....	15
1.2	Literatur.....	16
1.3	Geschichtliche Entwicklung.....	16
<b>2</b>	<b>VERLÖBNIS</b> .....	<b>22</b>
2.1	Begriff und Voraussetzungen.....	22
2.2	Wirkungen.....	23
2.3	Beendigung.....	24
2.4	Folgen des Rücktritts .....	24
2.5	Verfahrensrechtliche Hinweise .....	25
2.6	Exkurs: Nichteheleiche (faktische) Lebensgemeinschaft.....	26
2.7	Reformplan: Verantwortungsgemeinschaft .....	27
<b>3</b>	<b>EHESCHLIEßUNG</b> .....	<b>28</b>
3.1	Ehe .....	28
3.2	Ehefähigkeit .....	29
3.2.1	Ehemündigkeit.....	29
3.2.2	Geschäftsfähigkeit.....	29
3.3	Fehlen von Eheverboten .....	29
3.4	Fehlen von Willensmängeln.....	31
3.5	Einhaltung von Formvorschriften .....	32
3.6	Mängel bei der Eheschließung und ihre Folgen.....	32
3.6.1	Nichtehe.....	32
3.6.2	Aufhebbare Ehe .....	33
3.6.3	Wirksame Ehe .....	34
<b>4</b>	<b>WIRKUNGEN DER EHE</b> .....	<b>35</b>
4.1	Eheliche Lebensgemeinschaft.....	35
4.2	Ehename .....	36
4.3	Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit.....	37
4.4	Schlüsselgewalt .....	38
4.5	Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge .....	40
4.6	Unterhalt .....	41
4.7	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände.....	43
4.8	Gewaltschutz .....	45
4.9	Eigentumsvermutung.....	46
4.10	Weitere Ehwirkungen .....	47

<b>5</b>	<b>EHELICHES GÜTERRECHT.....</b>	<b>48</b>
5.1	Zugewinnngemeinschaft.....	48
5.1.1	Vermögenstrennung.....	48
5.1.2	Selbstständige Vermögensverwaltung.....	48
5.1.3	Zugewinnausgleich.....	50
5.2	Vertragliches Güterrecht.....	53
5.2.1	Ehevertrag.....	53
5.2.2	Gütertrennung.....	55
5.2.3	Gütergemeinschaft.....	56
<b>6</b>	<b>SCHEIDUNG .....</b>	<b>59</b>
6.1	Begriffe und Abgrenzung.....	59
6.2	Voraussetzungen .....	60
6.2.1	Prüfungsschema.....	60
6.2.2	Scheitern der Ehe .....	61
6.2.3	Getrenntleben.....	61
6.2.4	Scheiternsprüfung.....	61
6.2.5	HärteklauseIn .....	62
6.3	Folgen der Scheidung.....	62
6.3.1	Versorgungsausgleich.....	63
6.3.2	Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten.....	66
6.3.3	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände .....	69
6.3.4	Ansprüche aus ehelichem Güterrecht.....	70
6.3.5	Namensrecht.....	70
6.3.6	Elterliche Sorge .....	70
6.3.7	Umgang.....	71
6.3.8	Unterhalt für gemeinsame Kinder .....	73
<b>7</b>	<b>LEBENSPARTNERSCHAFT .....</b>	<b>74</b>
7.1	Rechtsentwicklung.....	74
7.2	Begründung .....	75
7.3	Wirkungen der Lebenspartnerschaft .....	75
7.4	Auflösung der Lebenspartnerschaft.....	77
7.4.1	Voraussetzungen .....	77
7.4.2	Folgen.....	77
7.5	Verfahrensrecht .....	77
<b>8</b>	<b>ABSTAMMUNG .....</b>	<b>78</b>
8.1	Verwandtschaft .....	79
8.2	Schwägerschaft .....	81
8.3	Mutterschaft .....	83
8.4	Vaterschaft.....	84
8.4.1	Vaterschaft durch Ehe mit der Kindesmutter .....	84

8.4.2	Vaterschaft durch Anerkennung .....	84
8.4.3	Vaterschaft durch gerichtliche Feststellung.....	87
8.4.4	Anfechtung der Vaterschaft .....	88
8.5	Isolierte Klärung der tatsächlichen Abstammung .....	91
<b>9</b>	<b>ADOPTION .....</b>	<b>93</b>
9.1	Überblick .....	93
9.2	Voraussetzungen .....	93
9.2.1	Annahme eines Minderjährigen .....	93
9.2.2	Annahme eines Volljährigen .....	95
9.3	Wirkungen.....	96
9.3.1	Minderjährigenadoption .....	96
9.3.2	Volljährigenadoption.....	97
9.4	Aufhebung .....	97
9.5	Verfahren .....	97
<b>10</b>	<b>ALLGEMEINE RECHTSSTELLUNG DES KINDES.....</b>	<b>98</b>
10.1	Staatsangehörigkeit.....	98
10.2	Wohnsitz.....	99
10.3	Name .....	100
10.4	Beistands-, Rücksichts- und Dienstleistungspflicht .....	101
10.5	Ausstattung.....	102
<b>11</b>	<b>ELTERLICHE SORGE.....</b>	<b>103</b>
11.1	Gegenstand.....	104
11.1.1	Personensorge.....	104
11.1.2	Vermögenssorge.....	105
11.1.3	Vertretung, Ausschlüsse und Beschränkungen.....	105
11.2	Ausübung der Sorge .....	107
11.2.1	Gemeinsames Sorgerecht .....	107
11.2.2	Alleinsorge .....	110
11.2.3	Sorgerecht von Bezugspersonen .....	112
11.2.4	Gerichtliches Handeln.....	112
11.2.5	Ende der elterlichen Sorge .....	114
11.3	Zusammenfassende Übersichten .....	115
11.3.1	Ausübung der elterlichen Sorge .....	115
11.3.2	Ereignisse und deren Auswirkungen auf die elterliche Sorge.....	116
<b>12</b>	<b>VERWANDTENUNTERHALT.....</b>	<b>117</b>
12.1	Überblick .....	117
12.2	Voraussetzungen .....	118
12.3	Art und Fälligkeit des Anspruchs.....	122
12.4	Beschränkung / Wegfall des Anspruchs.....	122

12.5	Unterhaltsrecht minderjähriger Kinder (Besonderheiten) .....	123
12.6	Verfahrensrecht .....	126
12.6.1	Zuständigkeit.....	126
12.6.2	Gerichtliche Geltendmachung des Unterhalts .....	126
<b>13</b>	<b>VORMUNDSCHAFT .....</b>	<b>133</b>
13.1	Voraussetzungen .....	133
13.2	Anordnung.....	134
13.2.1	Grundsatz .....	134
13.2.2	Sonderfall .....	135
13.3	Auswahl .....	136
13.3.1	Berufung.....	136
13.3.2	Verfahren.....	136
13.4	Bestellung .....	138
13.4.1	Natürliche Person im Ehrenamt.....	138
13.4.2	Berufsvormund, Vereinsvormund oder Jugendamt .....	139
13.5	Stellung des Vormunds .....	140
13.6	Vergütung und Aufwendungsersatz.....	140
13.7	Aufgaben des Vormunds .....	141
13.7.1	Personensorge.....	141
13.7.2	Vermögenssorge.....	142
13.7.3	Vertretung des Mündels.....	144
13.8	Familiengerichtliche Genehmigung.....	145
13.8.1	Bedeutung.....	145
13.8.2	Einzelfälle.....	147
13.8.3	Verfahrensablauf anhand eines Beispiels.....	151
13.8.4	Umstrittene Fragen im Genehmigungsverfahren.....	155
13.9	Beendigung des Amtes des Vormunds .....	157
13.10	Beendigung der Vormundschaft.....	157
<b>14</b>	<b>BETREUUNG .....</b>	<b>158</b>
14.1	Entwicklung.....	158
14.2	Voraussetzungen .....	158
14.3	Person des Betreuers .....	159
14.4	Verfahren .....	160
14.5	Stellung des Betreuten .....	164
14.5.1	Grundsatz .....	164
14.5.2	Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt.....	164
14.6	Stellung und Aufgaben des Betreuers .....	166
14.7	Vergütung und Aufwandsentschädigung .....	168
14.8	Zivilrechtliche Unterbringung des Betreuten .....	168
14.9	Beendigung des Amtes des Betreuers .....	169
14.10	Beendigung der Betreuung.....	169

14.11	Exkurs: Instrumente der Vorsorge.....	169
14.11.1	Vorsorgevollmacht.....	169
14.11.2	Betreuungsverfügung .....	171
14.11.3	Patientenverfügung.....	172
<b>15</b>	<b>PFLEGSCHAFT .....</b>	<b>174</b>
15.1	Pflegschaften für Minderjährige .....	174
15.1.1	Ergänzungspflegschaft.....	174
15.1.2	Pflegschaft für ungeborenes Kind.....	176
15.1.3	Zuwendungspflegschaft .....	176
15.2	Sonstige Pflegschaften .....	177
15.2.1	Pflegschaft für unbekannte Beteiligte .....	177
15.2.2	Pflegschaft für Sammelvermögen.....	178
15.2.3	Abwesenheitspflegschaft .....	178
15.2.4	Nachlasspflegschaft .....	179
15.3	Verfahren .....	179
15.4	Beendigung der Pflegschaft.....	180
<b>16</b>	<b>UNTERBRINGUNG .....</b>	<b>182</b>
16.1	Begriff der Unterbringung .....	182
16.2	Arten der Unterbringung .....	182
16.3	Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungen nach Bundesrecht .....	183
16.4	Verfahren .....	184
16.4.1	Einleitung.....	184
16.4.2	Zuständigkeit.....	184
16.4.3	Rechtsstellung des Betroffenen .....	185
16.4.4	Anhörungen / Ermittlungen .....	185
16.4.5	Entscheidung des Gerichts.....	186
16.4.6	Vorläufige Maßnahmen.....	187
16.4.7	Verlängerung / Aufhebung von Unterbringungsmaßnahmen .....	187
16.4.8	Rechtsmittelverfahren .....	187
<b>17</b>	<b>VERFAHREN BEIM FAMILIENGERICHT .....</b>	<b>189</b>
17.1	Übersicht.....	190
17.2	Wichtige Vorschriften aus dem FamFG - Allgemeiner Teil.....	192
17.2.1	Regelungen für Ehesachen und alle Familiensachen .....	192
17.2.2	Regelungen nur für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	192
17.3	Ehesachen .....	194
17.3.1	Begriff.....	194
17.3.2	Sachliche Zuständigkeit .....	194
17.3.3	Örtliche Zuständigkeit.....	195
17.3.4	Funktionelle Zuständigkeit.....	195
17.3.5	Verfahren.....	195

17.4	Überblick über die weiteren Familiensachen.....	197
17.5	Familienstreitsachen.....	198
17.5.1	Grundlagen.....	198
17.5.2	Sachliche Zuständigkeit .....	199
17.5.3	Örtliche Zuständigkeit.....	199
17.5.4	Funktionelle Zuständigkeit.....	200
17.5.5	Verfahren.....	200
17.6	Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	201
17.6.1	Begriff.....	201
17.6.2	Sachliche Zuständigkeit .....	201
17.6.3	Örtliche Zuständigkeit.....	201
17.6.4	Funktionelle Zuständigkeit.....	203
17.6.5	Verfahren.....	203
17.7	Scheidungsverbund .....	206
17.7.1	Grundlagen.....	206
17.7.2	Verfahren.....	207
17.8	Vorläufiger Rechtsschutz .....	208
17.8.1	Vorbemerkung zur FGG-Reform.....	208
17.8.2	Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung.....	209
17.8.3	Register- und aktenmäßige Behandlung.....	210
17.8.4	Verfahren, Entscheidung, Bekanntmachung und Anfechtung.....	210
17.9	Übergangsrecht.....	211
<b>18</b>	<b>RECHTSMITTEL.....</b>	<b>214</b>
18.1	Einführung .....	214
18.2	Beschwerde .....	215
18.2.1	Statthaftigkeit.....	215
18.2.2	Einlegung und Begründung .....	215
18.2.3	Weiterer Verfahrensablauf.....	217
18.3	Rechtsbeschwerde.....	218
18.3.1	Statthaftigkeit.....	218
18.3.2	Einlegung und Begründung .....	219
18.3.3	Weiterer Verfahrensablauf.....	219
18.3.4	Sprungrechtsbeschwerde .....	220
<b>19</b>	<b>RECHTSKRAFT .....</b>	<b>221</b>
19.1	Begriff .....	221
19.1.1	Formelle Rechtskraft .....	221
19.1.2	Materielle Rechtskraft.....	221
19.1.3	Teilrechtskraft .....	221
19.2	Rechtskraftfähigkeit.....	223
19.2.1	Formelle Rechtskraftfähigkeit.....	223
19.2.2	Materielle Rechtskraftfähigkeit.....	224

19.3	Eintritt der formellen Rechtskraft .....	224
19.3.1	Mit Erlass der Entscheidung.....	224
19.3.2	Mit allseitigem Rechtsmittelverzicht .....	224
19.3.3	Mit Ablauf der Rechtsmitteleinlegungsfrist.....	224
19.4	Rechtskraftvermerk .....	225
19.4.1	Bedeutung.....	225
19.4.2	Prüfung der Rechtskraft .....	225
19.4.3	Ort und Inhalt des Vermerks.....	226
19.5	Berechnung der Teilrechtskraft einer Verbundentscheidung .....	226
<b>20</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDEN FRAGEN ZUR WIEDERHOLUNG.....</b>	<b>228</b>
<b>21</b>	<b>DATENVERARBEITUNG AM FAMILIEN- UND BETREUUNGSGERICHT ...</b>	<b>264</b>
21.1	Allgemeines.....	264
21.2	forumSTAR-Familie .....	266
21.2.1	Suchen und Öffnen eines Verfahrens.....	266
21.2.2	Verfahren neu anlegen .....	270
21.2.3	Beteiligte erfassen .....	272
21.2.4	Aktenkontrolle .....	280
21.2.5	Notiz erstellen .....	283
21.2.6	Termine und Ladungen .....	285
21.2.7	Entscheidungen .....	287
21.2.8	Funktionen des Fachverfahrens anhand ausgewählter Beispiele .....	290
21.3	forumSTAR-Betreuung .....	297
21.3.1	Allgemeines .....	297
21.3.2	Besonderheiten .....	298
21.3.3	Beispiele für gängige „Formulare“ .....	300
21.3.4	Funktionen des Fachverfahrens anhand eines Beispiels.....	304
	<b>STICHWORTVERZEICHNIS.....</b>	<b>314</b>

## 9 Adoption

### 9.1 Überblick

Verwandtschaft wird gemäß § 1589 BGB regelmäßig durch Abstammung begründet. Eine weitere Möglichkeit, Verwandtschaft sozusagen „künstlich“ durch Rechtsakt entstehen zu lassen, bietet die Adoption, auch Annahme als Kind bezeichnet.

Im deutschen Recht gilt das so genannte **Dekretsystem**, wonach die Adoption durch einen staatlichen Hoheitsakt vollzogen wird, vgl. § 1752 BGB, § 197 FamFG.

Ferner gilt bei einer Minderjährigenadoption das Prinzip der **Volladoption** (§ 1754 BGB), während das Verwandtschaftsverhältnis bei einer Volljährigenadoption auf Teilwirkungen beschränkt bleibt (§ 1770 BGB). Zu den beiden Adoptionsformen vgl. Zimmermann NZFam 2015, 484 und 1134.

Seit dem 1.7.1998 ist die Adoption des eigenen nichtehelichen Kindes abgeschafft.

Für Adoptionen mit **Auslandsberührung** ist das geltende Recht über Art. 22, 23 EGBGB zu ermitteln. Regelungen zum Ablauf enthalten insbesondere das Haager Adoptionsübereinkommen (in Kraft seit 1.3.2002; G vom 23.10.2001 BGBl II S. 1034) sowie das Adoptionswirkungsgesetz vom 5.11.2001 (BGBl I S. 2950). Einzelheiten ergeben sich aus einer „Broschüre der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption“: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) (Startseite / Themen / Familie international / Auslandsadoption). Lit.: Emmerling de Oliviera, MittBayNot 2010, 429; Grünenwald, NZFam 2016, 344 und NZFam 2016, 389.

### 9.2 Voraussetzungen

#### 9.2.1 Annahme eines Minderjährigen

- **Antrag des Annehmenden, § 1752 BGB**

Der Antrag muss notariell beurkundet und unbedingt bzw. unbefristet gestellt sein, § 1752 II BGB.

- **Förderung des Kindeswohls, § 1747 I 1 BGB**

- Mit der Adoption muss eine langfristige Verbesserung der persönlichen Verhältnisse oder der Rechtsstellung des Kindes verbunden sein.
- Meist wird ein Verfahrensbeistand bestellt, § 191 FamFG. Es erfolgen zahlreiche Anhörungen, vgl. §§ 192 ff. FamFG.
- Gründe, die gegen eine Adoption sprechen, sind z.B. familiäre Konflikte, rein aufenthaltsrechtliche oder finanzielle Motive, Selbstverwirklichung der Adoptierenden. Homosexualität ist kein Hindernis mehr, s. Kapitel 7.3. i).

- Bei der Annahme minderjähriger Kinder ist das Adoptionsvermittlungsgesetz i.d.F. vom 21.06.2021 (BGBl I S. 2010) zu beachten. Den Vermittlungsstellen stehen die Landesjugendämter vor. Die Vermittlungsstellen prüfen die Eignung der Adoptiveltern (§ 189 FamFG) und beraten die Beteiligten.

Am 01.04.2021 ist das **Adoptionshilfegesetz** vom 12.02.2021 (BGBl. I S. 226) in Kraft getreten. Danach sollen die Adoptionsbeteiligten intensiver beraten und unterstützt werden. Außerdem sollen die Adoptionsvermittlungsstellen darauf hinwirken, dass der Umstand der Adoption in der Adoptivfamilie nicht tabuisiert wird, sowie einen Informationsaustausch und Kontakt zwischen Adoptiv- und Herkunftseltern fördern. Ferner werden unbegleitete Auslandsadoptionen untersagt und für sie ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren eingeführt. Lit.: Botthof NJW 2021, 1127, Schluß FamRZ 2021, 249

- **Aussicht auf Entstehung eines Eltern - Kind - Verhältnisses, § 1741 I BGB**

Zum Kindeswohl in weiterem Sinn gehört bei einer Adoption letztendlich die Erwartung einer Eltern-Kind-Beziehung.

- Wer **nicht verheiratet** ist, kann ein Kind nur allein annehmen, § 1741 II 1 BGB. Ein evtl. Partner darf das Kind nicht ebenfalls durch eine weitere Adoption annehmen, § 1742 BGB (Verbot der Kettenadoption).
- Ein **Ehepaar** kann dagegen ein Kind grds. nur gemeinschaftlich annehmen, § 1741 II 2 BGB, es sei denn, einer der Ehegatten ist geschäftsunfähig oder jünger als 21 Jahre, § 1741 II 4 BGB.
- Eine Sukzessivadoption durch **eingetragene Lebenspartner** ist seit dem 1.7.2014 möglich, § 9 VII LPartG (s. Kapitel 7.3 i).
- Das **Mindestalter** beträgt rglm. 25 Jahre (vgl. § 1743 BGB mit Ausnahmen). Ein Höchstalter ist nicht vorgesehen, jedoch bei der Kindeswohlprüfung zu beachten.
- Gemäß § 1744 BGB soll der Adoption eine angemessene **Zeit der Pflege** des Kindes vorangehen. Zu ihr vgl. § 44 SGB VIII, §§ 8 ff. AdoptVermG. Folge: Amtsvormundschaft des Jugendamts, § 1751 I 2 BGB.

- **Einwilligung des Kindes, § 1746 I 1 BGB**

Für geschäftsunfähige oder noch nicht 14 Jahre alte Kinder erfolgt die Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter, § 1746 I 2 BGB. Kinder zwischen 14 und 18 Jahren willigen selbst ein, der gesetzliche Vertreter stimmt lediglich zu, § 1746 I 3 BGB.

- **Grds. Einwilligung der leiblichen Eltern, §§ 1747, 1748 BGB**

Die Einwilligung kann frühestens erteilt werden, wenn das Kind 8 Wochen alt ist, § 1747 II 1 BGB (bei Verstoß: Aufhebbarkeit der Adoption, § 1760 II e BGB).

Die Adoptionsbewerber müssen zum Zeitpunkt der Einwilligung bereits feststehen (Verbot der „Blanko-Adoption“). Nicht erforderlich ist dagegen, dass die leiblichen Eltern die Adoptiveltern kennen (= „Inkognito-Adoption“), § 1747 II 2 BGB.

Ab Vorliegen der Einwilligung der leiblichen Eltern ist das **„Adoptionsgeheimnis“** zu beachten, § 1758 BGB. Das Kind soll vollständig aus der alten Familie gelöst und in die neue Familie integriert werden können. Daher bestehen Beschränkungen bei der Akteneinsicht (§ 13 II 2 FamFG) bzw. bei der Einsicht in Abstammungsurkunden (§ 63 PStG).

Die Einwilligung der Eltern kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Familiengericht ersetzt werden, § 1748 BGB. Das Adoptionsverfahren fällt trotz der Vorbehaltsübertragung in § 3 Nr. 2a RPfIG weitgehend in die Zuständigkeit des **Richters**, § 14 I Nr. 14 RPfIG.

In manchen Fällen ist die Einwilligung der Eltern entbehrlich, § 1747 IV BGB.

- **ggf. Einwilligung des Ehegatten/Lebenspartners des Annehmenden, § 1749 I BGB, § 9 VI LPartG**

Auch diese Einwilligung kann vom Familiengericht ersetzt werden, § 1749 I 2 BGB.

- **Beachtung von Formvorschriften, §§ 1750, 1752 BGB**

Neben dem Adoptionsantrag müssen auch sämtliche Einwilligungen notariell beurkundet werden, § 1752 II 2, § 1750 I 2 BGB. Bedingung, Befristung und gewillkürte Vertretung sind unzulässig, § 1752 II 2, § 1750 II 1, III 1 BGB.

### 9.2.2 Annahme eines Volljährigen

Für die **Annahme eines Volljährigen** gelten im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen wie für die Minderjährigenadoption, soweit §§ 1768, 1769 BGB nichts anderes bestimmen.

Bedeutendster Unterschied ist, dass anstelle der Einwilligung des „Kindes“ nach § 1746 I 1 BGB ein eigener, zusätzlicher Antrag des volljährigen Anzunehmenden verlangt wird, § 1768 I 1 BGB.

Um Missbrauch zu vermeiden, schreibt § 1767 I BGB vor, dass die Annahme sittlich gerechtfertigt sein muss, was bei vorwiegend wirtschaftlichen bzw. ausländischer- oder namensrechtlichen Überlegungen ausscheidet. Beispiele sind: Bestehen einer Eltern-Kind-Beziehung, enger Kontakt, Ermöglichen einer Ausbildung.

### 9.3 Wirkungen

Mit Zustellung des richterlichen Adoptionsbeschlusses an den Annehmenden wird die Adoption unabänderbar wirksam, § 1752 I BGB, § 197 II, III FamFG.

#### 9.3.1 Minderjährigenadoption

- Bereits vor Ausspruch der Adoption ruht die elterliche Sorge des Elternteils, der in die **Adoption** eingewilligt hat und das Jugendamt wird grds. kraft Gesetzes Vormund des Kindes, § 1751 I 1, 2 BGB. Das Familiengericht (Rechtspfleger, § 3 Nr. 2a RPfG) hat unverzüglich eine Bescheinigung darüber zu erteilen, § 190 FamFG. Schon ab diesem Zeitpunkt ist der Annehmende dem Kind vorrangig unterhaltspflichtig, § 1751 IV BGB.
- Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Annehmenden und **Angenommenen**, § 1754 I, II BGB\*.
- Vollständiger **Eintritt** des Angenommenen in die Verwandtschaft des Annehmenden (z.B. Unterhaltsrecht, §§ 1601 ff. BGB, Erbrecht, §§ 1924 ff. BGB).
- Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses zur gesamten bisherigen **Verwandtschaft**, § 1755 I 1 BGB\*.

Ausnahmen:

- Im Fall der **Stiefkindadoption** erlischt nur die Verwandtschaft zum anderen Elternteil und dessen Verwandten, § 1755 II BGB\*. Das Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten des anderen Elternteils bleibt zusätzlich erhalten, wenn dieser die elterliche Sorge (allein oder mit) innehatte und verstorben ist, § 1756 II BGB\*.
- Im Fall der **Adoption unter Verwandten/Verschwägerten bis zum 2. oder 3. Grad** erlischt nur die Verwandtschaft zu den Eltern des Kindes, § 1756 I BGB, (Erbrecht: § 1925 IV BGB)

Hintergrund beider Sonderregelungen ist, das Kind in bestimmten Situationen weitgehend im Gefüge der Ursprungsfamilie zu belassen.

- Erwerb von Staatsangehörigkeit und Namen des Annehmenden, § 6 StAG, § 1757 I BGB.

\*👉 Das BVerfG hat am 26.3.2019 (1 BvR 673/17) die Regelungen in § 1754 I, II, § 1755 I 1, II BGB insoweit für verfassungswidrig (Art. 3 I GG) erklärt, als danach ein Kind von seinem mit einem rechtlichen Elternteil in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Stiefelternteil unter keinen Umständen adoptiert werden kann, ohne dass die verwandtschaftliche Beziehung zum rechtlichen Elternteil erlischt.

Der Gesetzgeber hat daraufhin mWv 31.03.2020 (BGBl. I S. 541) **§ 1766a BGB** eingefügt. Danach gelten die Regelungen über die Annahme eines Kin-

des des anderen Ehegatten auch für Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Lit.: Eckebrecht NJW 2020, 1403

### 9.3.2 Volljährigenadoption

Die Wirkungen der Volljährigenadoption sind auf die unmittelbar Betroffenen beschränkt: Weder wird eine neue Verwandtschaft/Schwägerschaft mit der Familie des Betroffenen oder eine andere Staatsangehörigkeit begründet noch erlöschen die familiären Bande des Angenommenen bzgl. seiner Ursprungsfamilie, § 1770 I, II BGB.

## 9.4 Aufhebung

Eine einmal erfolgte Adoption ist grds. nicht mehr rückgängig zu machen (BVerfG FamRZ 2015, 1365).

Eine Aufhebung kann gemäß § 1759 BGB nur erfolgen

- bei Erklärungsmängeln, § 1760 BGB
- bei erheblicher Beeinträchtigung des Kindeswohls, § 1763 BGB.

Darüber hinaus erlischt das Adoptionsverhältnis kraft Gesetzes bei Eheschließung zwischen dem Annehmenden und dem Kind (entgegen § 1308 BGB), § 1766 BGB.

Für die Volljährigenadoption ist § 1771 BGB zu beachten.

## 9.5 Verfahren

### a) Zuständigkeit

- sachlich: Amtsgericht, § 23a I 1 Nr. 1 GVG, § 111 Nr. 4, § 186 FamFG, § 1752 BGB. Es entscheidet als Familiengericht, § 23b I GVG.
- örtlich: grds. Aufenthaltsort des Annehmenden, § 187 I FamFG.
- funktionell: Richter, § 3 Nr. 2a, § 14 I Nr. 14 RPflG.

### b) Registrierung

Eintrag im Register für Familiensachen, § 27 I 1 AktO; RegZ: „F“.

### c) Entscheidung

Der Adoptionsbeschluss wird wirksam mit Zustellung an den Annehmenden, § 197 II FamFG. Er ist unanfechtbar und auch vom Gericht nicht abänderbar, § 197 III FamFG.

### d) Mitteilungspflichten

bestehen nach Abschnitt 4 / XIV MiZi gegenüber dem Standesamt, ggf. auch anderen Familiengerichten oder den Ausländerbehörden gegenüber.

## 10 Allgemeine Rechtsstellung des Kindes

Die §§ 1616 – 1624 BGB beschäftigen sich mit dem „Eltern-Kind-Verhältnis im Allgemeinen“. Die Vorschriften sind nicht vollständig und auch relativ beliebig ausgewählt. Vielfach bestehen an anderer Stelle Regelungen, die ebenfalls die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern ausgestalten, z.B. Staatsangehörigkeit (StAG) oder Wohnsitz (§ 11 BGB).

Zum Internationalen Recht vgl. Art. 21 EGBGB.

### 10.1 Staatsangehörigkeit

Das geltende Recht basiert auf dem **Staatsangehörigkeitsgesetz** vom 22.7.1913 (RGBl. I S. 583); grundlegend Manhart NZFam 2015, 442; Hailbronner NVwZ 2001, 1329.

Zu unterscheiden sind folgende Fallgruppen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit:

- Das Kind erhält kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil Deutscher ist, § 4 I 1 StAG = **Abstammungsprinzip** („ius sanguinis“). Der Geburtsort spielt keine Rolle.
- Minderjährige erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit auch bei einer **Adoption** durch einen deutschen Annehmenden, § 6 StAG. Volljährige sind auf die Einbürgerung (§§ 8 ff. StAG) angewiesen.
- Sind beide Elternteile Ausländer, so erwirbt ein Kind dann die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn es im Inland geboren wird und mindestens ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt, § 4 III StAG = **Territorialprinzip** („ius soli“).

Solche Kinder haben rglm. eine doppelte Staatsangehörigkeit. Um dies zu vermeiden, mussten sich die Betroffenen früher nach Erreichen der Volljährigkeit und vor Vollendung des 23. Lebensjahres entscheiden, welche der Staatsangehörigkeiten sie behalten wollen, § 29 StAG (= **Optionspflicht**). Entschied sich das Kind für die deutsche Staatsbürgerschaft, musste es eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben und die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit betreiben, was verfassungsrechtlich bedenklich war, vgl. Art. 16 GG. Seit dem 20.12.2014 (Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 3.7.2014, BGBl. I S. 1714) sind gemäß § 29 Ia StAG die Kinder **von der Optionspflicht befreit**, die „im Inland aufgewachsen“ sind oder als ausländische Staatsangehörigkeit nur die eines EU-Staates oder der Schweiz besitzen. Damit wird Mehrstaatigkeit in engen Grenzen auch in Deutschland anerkannt.

## 20 Zusammenfassende Fragen zur Wiederholung

<b>Kapitel 1: Einleitung</b>		
1	In welche drei großen Bereiche lässt sich das Familienrecht einteilen?	Man unterscheidet zwischen <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Eherecht (§§ 1297 ff. BGB),</li> <li>- dem Verwandtschaftsrecht (§§ 1589 ff. BGB)</li> <li>- sowie dem Recht der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft (§§ 1773 ff. BGB).</li> </ul>
2	Was sind die wichtigsten Rechtsquellen des Familienrechts?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das materielle Recht ist weitgehend im 4. Buch BGB geregelt. Nebengesetze sind z.B. das GewSchG oder das VersAusglG.</li> <li>- Für das Verfahrensrecht gilt das FamFG.</li> </ul>
3	Warum ist das Familienrecht so oft Reformen unterworfen?	Das Familienrecht ist ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Vorstellungen von Beziehungen und Familie. Angesichts des stetigen Wertewandels ist der Gesetzgeber gefordert, mit der Entwicklung Schritt zu halten.
<b>Kapitel 2: Verlöbnis / nichteheliche Lebensgemeinschaft</b>		
4	Erklären Sie den Begriff Verlöbnis!	Ein Verlöbnis ist das gegenseitige, rechtsverbindliche und höchstpersönliche Versprechen zweier Personen, künftig miteinander die Ehe eingehen zu wollen. Nach der herrschenden Vertragstheorie kommt das Verlöbnis durch einen Vertrag zustande.
5	Die 17-jährige F hat sich ohne Wissen ihrer Eltern mit dem volljährigen M verlobt. Zur Vorbereitung der Heirat kauft F von ihrem Taschengeld ein Hochzeitskleid im Wert von 300 Euro. Kurz vor dem Termin erklärt M der F seinen Rücktritt. Welche Rechte hat F?	F kann evtl. Schadenersatz für das gekaufte Hochzeitskleid verlangen, §§ 1298, 1299 BGB. Voraussetzung hierfür ist allerdings ein wirksames Verlöbnis. Mangels Einwilligung der Eltern ist die Verlobung noch nicht wirksam zustande gekommen, §§ 2, 106, 107 BGB.

		Genehmigen die Eltern das Verlöb- nis nachträglich, so besteht der An- spruch, § 108 I BGB. Verweigern sie die Genehmigung, dann kommt eine Ersatzpflicht des M nur in Betracht, wenn man eine Berufung des M auf die Unwirksamkeit des Verlöbnisses als treuwidrig verbietet, § 242 BGB
6	M und F haben sich verlobt. Ein halbes Jahr später scheidet die Be- ziehung und sie heben das Verlob- nis einvernehmlich auf. Welche Rechte stehen den beiden hier zu?	Die Ansprüche aus §§ 1298, 1299 BGB scheiden aus, nachdem kein Rücktritt, sondern eine einvernehm- liche Aufhebung erklärt wurde. Dagegen besteht immer ein An- spruch auf wechselseitige Rückgabe von evtl. Geschenken, die in Erwar- tung der Ehe gemacht worden sind, § 1301 BGB.
7	Was ist eine nichteheliche Lebens- gemeinschaft?	Die nichteheliche Lebensgemein- schaft ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau [heute: zweier Personen], die daneben keine weitere Lebens- gemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Eintreten der Partner füreinander begründen, also über die Beziehun- gen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausge- hen (BVerfG NJW 1993, 643).
8	M und F leben in einer nichteheli- chen Lebensgemeinschaft. M baut ein Haus auf dem Grundstück der F. Angesichts der jahrelangen An- strengungen geht die Beziehung auseinander. Hat M irgendwelche Rechte in Bezug auf das Haus?	Der Ausgleich bei Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist problematisch. Grundsätzlich be- stehen keine vermögensrechtlichen Ausgleichsansprüche (BGH NJW 2008, 2333). Eine analoge Anwen- dung von eherechtlichen Vorschrif- ten scheidet aus. Allerdings besteht eine Reihe von Ansprüchen, die von der Rechtspre- chung immer öfter anerkannt wer- den. Insbesondere sind zu nennen:

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- §§ 740 ff. BGB (stillschweigende Innengesellschaft),</li> <li>- §§ 683 S. 1, 670 (Aufwendungen aus Geschäftsführung ohne Auftrag),</li> <li>- § 812 I 2 BGB (Bereicherungsrecht),</li> <li>- oder § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage).</li> </ul> <p>Wegen der Einzelheiten vergleiche Grüneberg, Einl. vor § 1297, Rn. 27 ff.) Dennoch empfiehlt sich im Interesse der Rechtssicherheit vertragliche Vorsorge.</p>
<b>Kapitel 3: Eheschließung</b>		
9	Was versteht man unter einer Ehe?	Die Ehe ist im BGB nicht definiert. Sie galt traditionell als die rechtlich verbindliche Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau (BVerfG NJW 2011, 909). Seit 1.10.2017 ist das Erfordernis der Heterosexualität aufgegeben, vgl. § 1353 I BGB: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen“. Als Grundprinzipien der Ehe verbleiben somit noch die Monogamie und die Lebenszeitbindung.
10	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um eine wirksame Ehe zu begründen?	Die Eheschließung setzt voraus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ehefähigkeit, §§ 1303 ff. BGB</li> <li>- keine Verbote, §§ 1306 ff. BGB</li> <li>- keine Willensmängel, § 1314 II BGB</li> <li>- Einhaltung der Form, §§ 1310 ff. BGB</li> </ul>
11	Die 16-jährige F und ihr 19-jähriger Freund M möchten heiraten, nachdem ihre Beziehung nicht folgenlos geblieben ist. Die Eltern der F sind einverstanden. Darf der Standesbeamte die Trauung vornehmen?	Nein. F ist nicht ehemündig, § 1303 S. 1 BGB. Das Einverständnis der Eltern ändert daran nichts. Eine Heirat vor Volljährigkeit der F ist seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I S.

## 21 Datenverarbeitung am Familien- und Betreuungsgericht

### 21.1 Allgemeines

In der gerichtlichen Praxis ist derzeit sowohl beim Familiengericht als auch beim Betreuungsgericht das EDV-Anwenderprogramm „forumSTAR“ im Einsatz.



Im Speziellen handelt es sich hierbei bei den Familiengerichten um „forumSTAR-Familie“ und bei den Betreuungsgerichten um „forumSTAR-Betreuung“.

Der Programmaufruf erfolgt im Allgemeinen, indem das entsprechende Symbol auf dem Bildschirm angeklickt wird.

In forumSTAR selbst wird mit verschiedenen Masken gearbeitet. Die zwei Hauptarten der Masken sind die Zentralmaske und die Verfahrensmaske, die im weiteren Verlauf noch beispielhaft dargestellt werden.

*(Hinweis: In der gerichtlichen Praxis können die im diesem Lehrbrief dargestellten Masken aufgrund der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in einzelnen Punkten abweichen [z.B. zusätzliches Auswahlfeld zur elektronischen Zustellung]).*

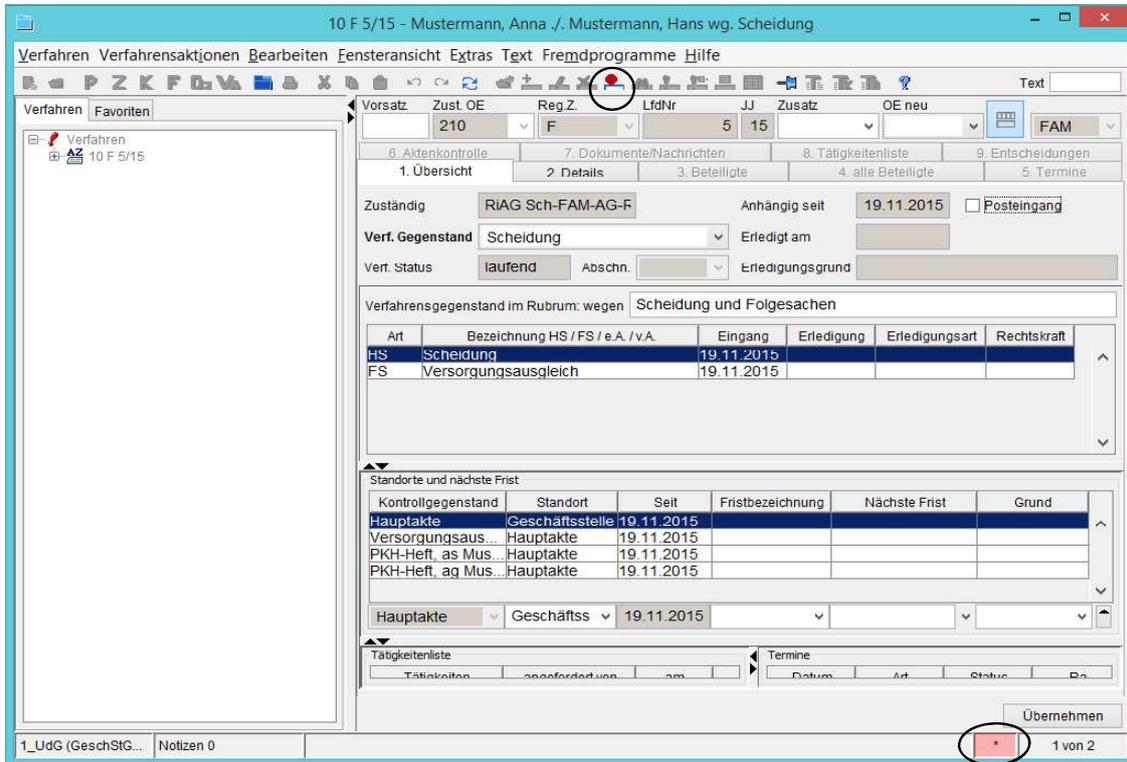
Viele Felder sind in forumSTAR vorbelegt und können teilweise nicht mehr verändert werden. Dann werden diese Felder nur angezeigt. Im Anzeigemodus sind die Felder grau hinterlegt, also inaktiv.

Allgemein können in der Verfahrensmaske über die Schaltfläche  (= Ändern) bereits erfasste Daten geändert werden. Der Änderungsmodus wird dann aktiviert. In der Statusleiste erscheint ein rosa Feld mit „\*“.

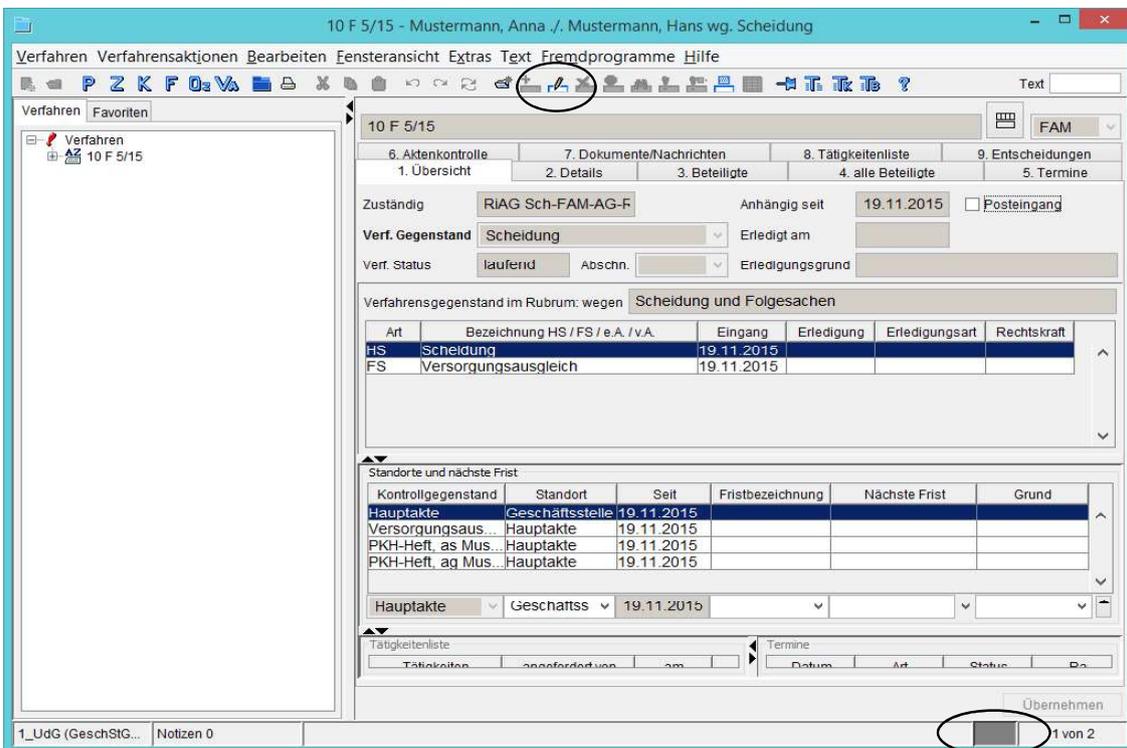
Vorgenommene Änderungen müssen sodann jeweils mit der Schaltfläche „Übernehmen“ gespeichert werden. Danach befindet sich die gerade geöffnete Maske wieder im Anzeigemodus.

Manuell kann über die Schaltfläche  in den Anzeigemodus (Ansichtsmodus) gewechselt werden. Laufende Aktionen werden dabei abgebrochen. In der Statusleiste erscheint dann ein graues Feld.

*Verfahrensmaske im Änderungsmodus:*



*Verfahrensmaske im Anzeigemodus:*

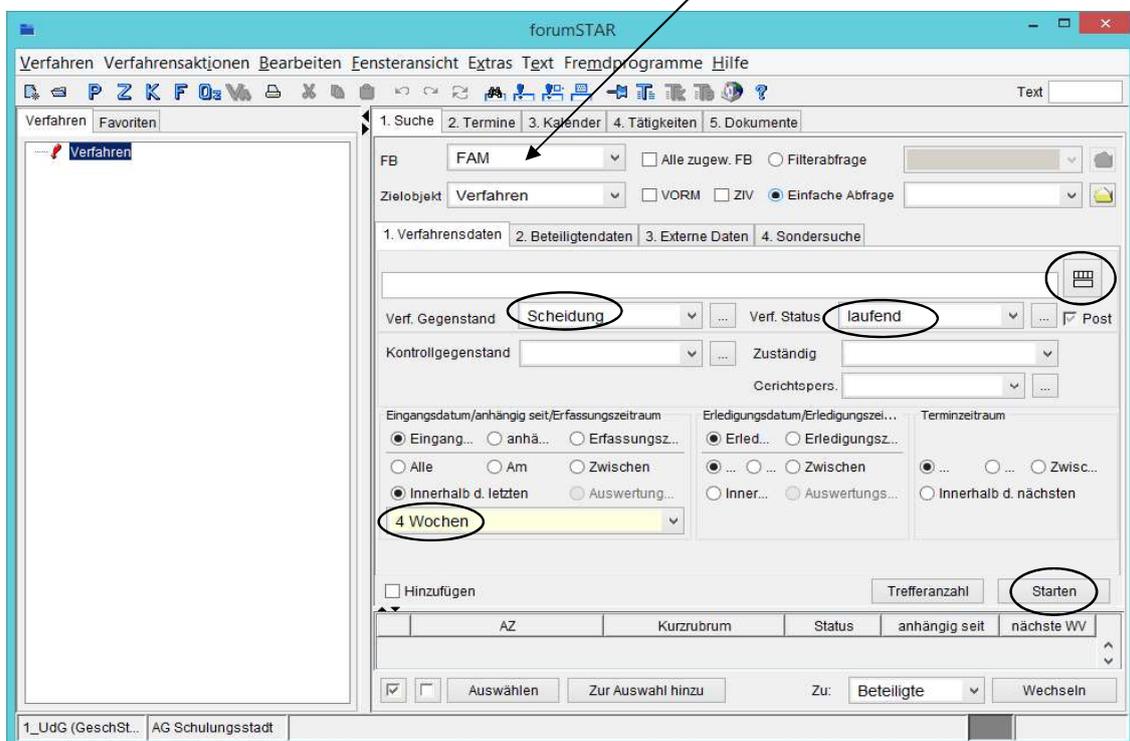


**Hinweis:** Im Folgenden werden die beiden angesprochenen Fachverfahren „forumSTAR-Familie“ und „forumSTAR-Betreuung“ anhand von Beispielen im groben Überblick vorgestellt. Aufgrund der komplexen Fachverfahren können nicht alle möglichen Verfahrensaktionen und Detailfragen behandelt werden.

## 21.2 forumSTAR-Familie

### 21.2.1 Suchen und Öffnen eines Verfahrens

Nach Aufruf von forumSTAR erscheint zunächst nachfolgende Zentralmaske. Nachdem es sich hier um das Fachverfahren „Familie“ handelt, findet man im entsprechenden Auswahlfeld die Kurzbezeichnung „FAM“.



Im Fachbereich „FAM“ sind u.a. die Registerzeichen „F“ (Familiensachen, z.B. eine Vormundschaft) und „FH“ (Familiensachen außerhalb von anhängigen Verfahren, vgl. § 27 I 1, 2 AktO) registriert.

Über die Zentralmaske können zunächst bereits existente Verfahren gesucht werden. Hierzu stehen unterschiedlichste Suchkriterien zur Verfügung (z.B. Verfahrensgegenstand, Verfahrensstatus, Eingangs- und Erledigungsdatum usw.).

Ebenso kann durch Drücken der Schaltfläche  eine Strukturansicht ein- bzw. wieder ausgeschaltet werden:

Vorsatz	Zust. OE	Reg.Z.	LfdNr	JJ	Zusatz	OE neu	
	▼	▼		15	▼	▼	

In der Zentralmaske können die gewünschten Verfahren auch direkt unter einem bereits bekannten Aktenzeichen aufgerufen werden.

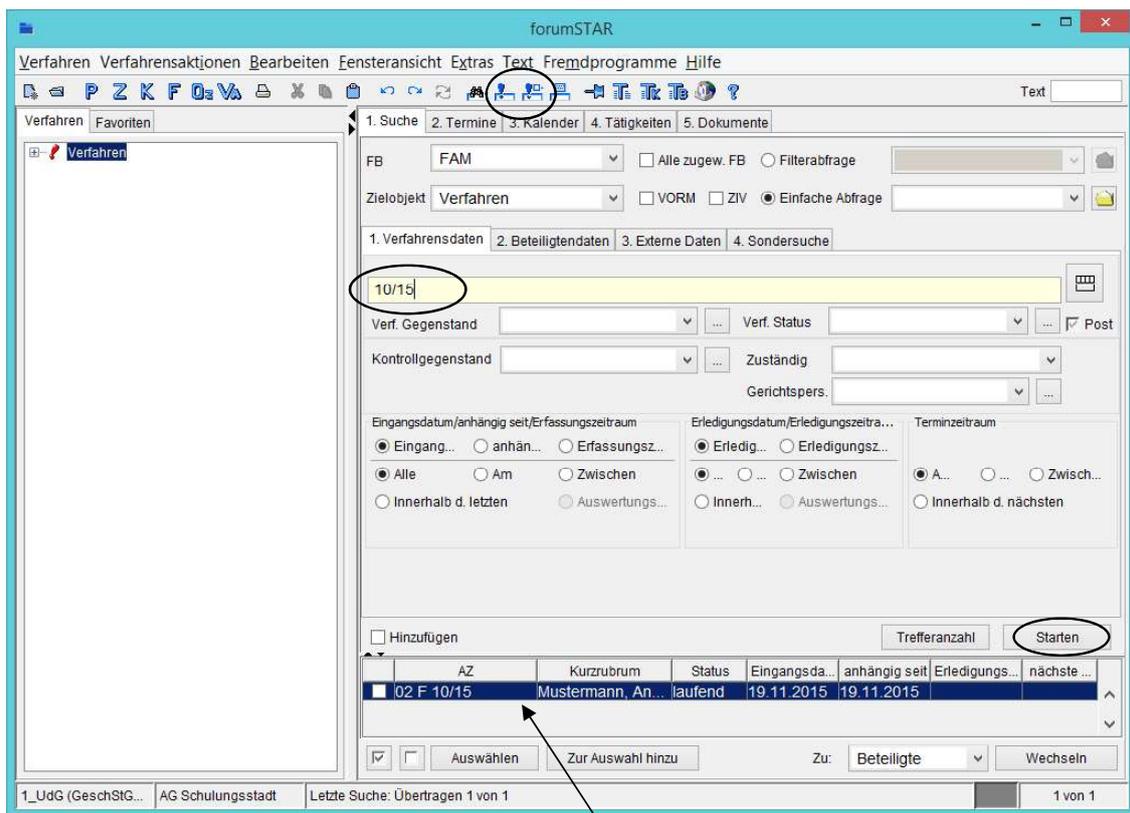
Hierzu reicht es, das Aktenzeichen mit laufender Nummer und Jahreszahl einzugeben (z.B. "2/24"). Das Registerzeichen und die Geschäftsaufgabe des zuständigen Bearbeiters (z.B. „2 F“) müssen nicht zwingend angegeben werden. Ggf. werden dann mehrere Verfahren mit gleicher laufender Nummer und Jahreszahl aber unterschiedlichem Registerzeichen zur Auswahl angezeigt.

Die jeweilige Suche nach dem eingegebenen Aktenzeichen kann entweder durch

- Drücken der Schaltfläche „Starten“ o d e r
- Drücken der Symbolschaltfläche  bzw.  in der Symbolleiste (= Suche starten ohne/mit Suchoptionen) o d e r
- Betätigung der Eingabetaste (= Return-Taste; dabei muss sich der Cursor im Eingabefeld für das Aktenzeichen befinden)

begonnen werden.

Wird mit anderen Suchkriterien (ohne Eingabe des Aktenzeichens) gesucht, so stehen die genannten Alternativen ebenso zur Verfügung.



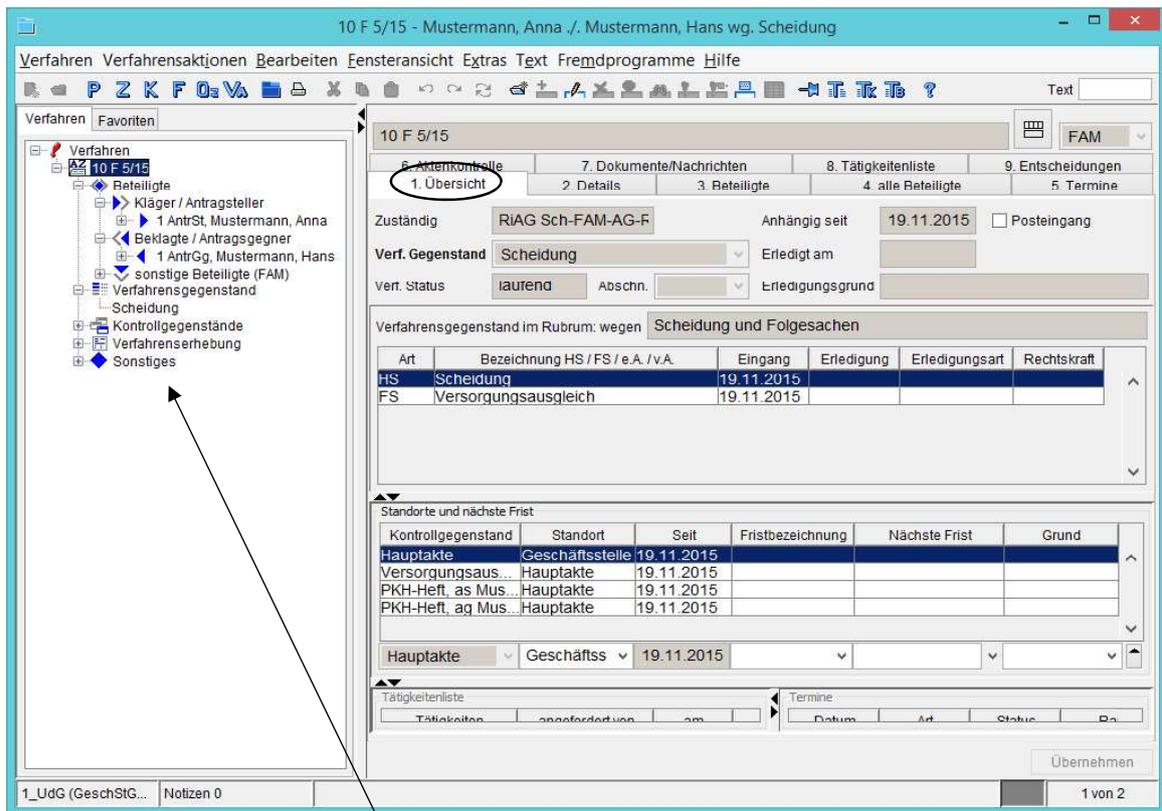
Das gewünschte Verfahren in der Trefferliste kann durch

- Drücken der „F3-Taste“ o d e r
- Doppelklick mit der linken Maustaste auf das betreffende Verfahren in der Trefferliste o d e r
- Klick auf „Verfahren: Öffnen“ im Kontextmenü o d e r
- Klick mit rechter Maustaste auf das betreffende Verfahren in der Trefferliste und Auswahl von „Verfahren öffnen“

geöffnet werden.

Durch Drücken der Symbolschaltfläche  (= Suchmodus einleiten) kann die Suche auch wieder zurückgesetzt werden, sodass die belegten Felder in der Zentralmaske wieder leer sind.

Nach dem Öffnen des gewünschten Verfahrens befindet man sich in der Verfahrensmaske und dort wiederum auf der ersten Registerkarte „Übersicht“:



Im geöffneten Verfahren kann im linken Feld auch der „Verfahrensbau“ durch einen Klick auf „Verfahren“ angezeigt werden. Hier findet man eine Übersicht über den gesamten (im Fachverfahren erfassten) Verfahrensstand, auch ohne dazugehörige Verfassensakte. Durch Anklicken der Knotenpunkte „+“ und „-“ können entsprechend mehr oder weniger Daten des jeweiligen Verfahrens angezeigt werden.

Auch finden sich in der Verfahrensmaske zahlreiche Symbolleisten, die je nach Verfassensaktion aktiv- oder inaktiv dargestellt sind:



z.B.:

„Verfahren PKH“ „Kosten erfassen“ „Ändern“ „Notiz erstellen“